

Bedenken zu erregen. Es ist dort bestimmt, daß der Anstifter eines Verbrechens jedes Mittel zu vertreten habe, welches als unentbehrlich und nothwendig für die vollbrachte That angesehen wird, wenn er es nicht ausdrücklich ausgenommen hat. Es dürfte nun diese Bestimmung etwas weit greifen. Es könnten auch die Mittel, welche ganz außer der Absicht des Thäters oder des Anstifters liegen, ja sogar offenbar gegen seine Ansicht gehen, ihm zugerechnet werden. Man denke sich den Fall, daß Jemand eine Person beauftragt, eine einzelne Frau, welche durch den Wald geht, anzufallen und zu berauben, ohne Waffen jedoch; denn wer denkt daran, ein Weib mit Waffen anzufallen? Dieser geht nun in den Wald, er findet aber, daß die Frau mit einem Manne geht, er denkt, daß er sein Vorhaben nicht ohne Waffen ausführen kann, schneidet sich einen Knittel ab und schlägt den Mann todt. Soll hier den Anstifter die Strafe des Raubmordes treffen? Das scheint selbst die Ansicht der Regierungs-Commissarien nicht zu sein.

Staatsminister v. Könnert: Es ergibt sich die volle Wichtigkeit des vom hochgestellten Referenten aufgestellten Satzes auch aus dem 36. Artikel. Konnte der Anstifter nicht voraussehen, daß die That diesen Erfolg haben würde, so kann ihm auch der Erfolg nicht zugerechnet werden. Sah er ihn aber voraus, und sagte er, die Beraubung soll um jeden Preis geschehen, sei es auch um den Preis ihres Lebens, so würde ihm die That allerdings zuzurechnen sein.

Referent Prinz Johann: Mit dieser Erklärung bin ich beruhigt.

Der Präsident stellt die Frage: Nimmt die Kammer Art. 163. des Entwurfs an? Es wird dies einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann trägt hierauf Art. 164. vor:

„Hat jedoch Jemand nur sein eignes Gebäude ohne Gefahr für Personen und fremde Gebäude in irgend einer rechtswidrigen Absicht angezündet, ist er mit zwei- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades zu belegen.“

Das Deputations-Gutachten dazu lautet:

Da sich das hier erwähnte Verbrechen meistens mehr als eine sehr grobe Art des Betruges an Affekuranstalten darstellt und hauptsächlich um seiner großen Häufigkeit wegen eine besonders strenge Ahndung nöthig macht, so dürfte hier wohl Zuchthaus 2. Grades bis Zehn Jahr (also mit einem Minimum von Einem Jahre) ausreichend sein.

Referent Prinz Johann verliest auch die zu diesem Artikel gegebenen Motiven, und es bemerkt der

Staatsminister v. Könnert: Ich muß hier die Bemerkung machen, wie schon aus den Motiven hervorgeht, daß die Regierung sich mit der Herabsetzung der Strafe nicht vereinigen könnte, weil das hier genannte Verbrechen sehr häufig ist. Ich muß auch aufmerksam machen, daß es immer ein schwankender Begriff bleibt, wenn man sagt: „ohne Gefahr für Personen und fremde Gebäude“, und es werden der Richter und der Defensor bei den Brandstiftungen die in Artikel 163. gedachten Fälle meistens in den Artikel 164. verweisen, und es

dürfte dabei die Herabsetzung auf Zuchthausstrafe 2. Grades bedenklich erscheinen.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, daß es weniger bedenklich sei, weil der Fall unter Artikel 164. zu den seltenen gehört, indem man wohl selten sagen kann, daß die Anzündung des eignen Gebäudes ohne Gefahr für Personen und fremde Gebäude erfolge.

v. Welck: Ich müßte mich auch gegen die Herabsetzung der Strafe erklären und muß mich dabei auf die Beispiele vergangener Jahre beziehen, wo dieses Verbrechen so außerordentlich häufig vorgekommen ist, und ich erlaube mir allerdings aufmerksam zu machen, daß für ungebildete Leute der Reiz, für ein altes Haus ein neues zu bekommen, sehr groß ist, und dies zu Brandstiftungen Veranlassung gegeben hat.

Darauf wird nach gestellter Frage des Präsidenten: Ob die Kammer den Antrag der Deputation annehme? dies mit 24 gegen 11 Stimmen verneint, der Artikel selbst aber einstimmig angenommen.

Referent Prinz Johann verliest den Artikel 165.:

„Die Ansteckung von unbewohnten Gebäuden oder andern Bauwerken, Waldungen, Fruchtfeldern, Holzvorräthen, Getreideseimen und ähnlichen Gegenständen ohne Gefahr für Menschen und deren Wohnungen ist nach Verhältniß des verursachten Schadens und der Gefahr für Eigenthum durch Verbreitung des Feuers mit Arbeitshaus von Drei Jahren bis zu Zuchthaus ersten Grades von Zehn Jahren zu bestrafen.“

Unter Zustimmung der Königl. Commissarien schlägt die Deputation folgende Fassung dieses Artikels vor: „Die Ansteckung von fremden unbewohnten Gebäuden oder andern Bauwerken, Waldungen, Fruchtfeldern, Holzvorräthen, Getreideseimen und ähnlichen Gegenständen ohne Gefahr für Menschen und deren Wohnungen ist nach Verhältniß des verursachten Schadens und der Gefahr für Eigenthum durch Verbreitung des Feuers mit Arbeitshaus von 1—3 Jahren bis zu Zuchthaus 2. Grades von 10 Jahren zu bestrafen. Bei der Anzündung eigener derartigen Gegenstände treten jene Bestimmungen jedoch nur dann ein, wenn eine widerrechtliche Absicht oder Gefahr für fremde derartige Gegenstände vorhanden war.“

Bürgermeister Schill: Es scheint mir doch etwas bedenklich, wenn man den Fall, wo eigene Gegenstände ohne eigentliche betrügerische oder widerrechtliche Absicht angezündet werden, ganz straflos lassen will. Es wird immer ein Theil der Umgegend durch eine solche Brandstiftung in Schrecken gesetzt, und geschähe sie muthwillig oder aus einem andern Grunde, so möchte doch daraus eine Strafe folgen. Ich würde mich indes beruhigen und keinen Antrag stellen, wenn hier wenigstens eine polizeiliche Strafe folgte.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, daß die polizeiliche Strafe nicht ausgeschlossen ist, insofern der Gegenstand erheblich ist; aber eine Criminalstrafe kann um so weniger eintreten, da die Anzündung von eignen Gebäuden, wenn eine widerrechtliche Absicht oder eine Gefahr für andere Personen und Gegenstände nicht vorhanden ist, keiner Criminalstrafe unterliegt.

Ziegler und Klipphausen: Hier in dieser Paragraphe sind einzelne Gegenstände beispielsweise genannt; aber